

Unbefristete Maklervollmachten haben kein Verfallsdatum

Seit knapp zwei Jahren tritt regelmäßig ein Phänomen auf:

Verschiedene Versicherer vertreten die steile These, die eingereichte Vollmacht sei zu alt, der Versicherungsmakler müsse eine aktuelle vorlegen, Vollmachten älter als zwei Jahre könnten nicht akzeptiert werden.

Schalten Versicherungsmakler dann „Versicherungstip“ ein und „vt“ legt dem Vorstand das Problem auf den Tisch, rudern die Versicherer meist zurück. Eine unbefristete Vollmacht bleibt gültig, bis sie vom Vollmachtgeber widerrufen oder vom Vollmachtnehmer zurückgegeben wurde! Die Rechtsgrundlage ergibt sich aus §§ 167 ff. BGB.

Mit so einem groben Unfug muss endlich Schluss sein. Denn die Nichtbeachtung der Vollmacht eines Kunden bedeutet ja nicht nur ein Ärgernis und unnötigen Arbeitsaufwand für Versicherungsmakler. Die Nichtbeachtung kann insbesondere auch zu Verzögerungen bei Kündigungen, Vertragsänderungen mit notwendigen Leistungserweiterungen oder Neueindeckungen führen. Daraus können massive Nachteile für den Kunden entstehen.